

**Satzung des Niedersächsischen Integrationsrates (NIR)**  
in der Fassung vom 10.11.2001

Der Niedersächsische Integrationsrat (NIR) wird aus dem Zusammenschluss der Integrations-, Migrationsräte oder beiräte/-ausschüsse und Ausländervertretungen in Niedersachsen gebildet, die bei den Gemeinden, Städten und Kreisen bestehen.

**§ 1 Aufgaben Zweck, Ziele**

Der Niedersächsische Integrationsrat ist das Vertretungsorgan der zugewanderten Bevölkerung Niedersachsens auf Landesebene. Er geht davon aus, dass die Interessen der in Niedersachsen lebenden nationalen und ethnischen Minderheiten in erster Linie durch diese Landesorganisation und auf kommunaler Ebene selbst vertreten werden müssen.

1. Er dient der politischen Meinungsbildung und Willensartikulation der zugewanderten Einwohnerinnen und Einwohner in Niedersachsen. Ziel ist die politische, rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung von deutschen Staatsangehörigen und aller nationalen und ethnischen Minderheiten, deren Angehörige ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.
2. Er setzt sich ein für die konstruktive Zusammenarbeit und Verständigung zwischen den niedersächsischen Einwohnerinnen und Einwohner unterschiedlicher Herkunft.
3. Er bemüht sich darum, den Begriff „Ausländer“ zu ersetzen und sich als Zusammenschluss der Vertretungen dieses Bevölkerungsteils zu definieren. Er bemüht sich, die Interessen aller zugewanderten Bevölkerungsgruppen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit zu vertreten.
4. Er versteht sich als legitimierter Gesprächspartner gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, allen relevanten Organisationen auf Landesebene sowie ähnlichen Gremien in anderen Bundesländern.
5. Er dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedsvertretungen und koordiniert deren Arbeit.
6. Er fördert die Fortbildung der Mitglieder.
7. Er leistet Hilfestellung bei der Bildung neuer kommunaler Gremien, die die Interessen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen vertreten.

**§ 2 Mitgliedschaft**

1. Stimmberechtigtes Mitglied kann auf Antrag jedes Gremium in Niedersachsen werden, in dem die Mitglieder demokratisch legitimiert sind. Die demokratische Legitimation muss durch Wahl (Urwahl, Direktwahl oder Wahl in den ausländischen Vereinen) gewährleistet sein.
2. Gremien, die nicht stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 1 werden können, können auf Antrag als beratendes Mitglied in den Niedersächsischen Integrationsrat aufgenommen werden und an den Sitzungen des Niedersächsischen Integrationsrates beratend teilnehmen.
3. Im Einzelfall kann ein Gremium, das nicht legitimiert im Sinne des Absatzes 1 ist, auch dann stimmberechtigtes Mitglied werden, wenn einzelne Mitglieder von den Ratsfraktionen berufen sind; das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Delegierten.

**§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Gremiums endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Ein Mitgliedsgremium kann auf Empfehlung des Vorstandes durch einen Beschluss des Plenums ausgeschlossen werden, wenn das Gremium schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Niedersächsischen Integrationsrates verletzt oder gegen dessen Ziele verstoßen hat.
4. Der Ausschluss des Mitgliedsgremiums muss in der Einladung vier Wochen vor der Sitzung des Niedersächsischen Integrationsrates in der Tagesordnung angekündigt werden.
5. Das auszuschließende Gremium muss die Gelegenheit erhalten, vor dem Ausschluss im Plenum zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
6. Der Beschluss des Plenums über den Ausschluss erfolgt durch die einfache Mehrheit der Gesamtheit der stimmberechtigten Delegierten.

**Satzung des Niedersächsischen Integrationsrates (NIR)**  
in der Fassung vom 10.11.2001

**§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Bei Aufnahme in den Niedersächsischen Integrationsrat verpflichtet sich das Gremium einen Jahresbeitrag zu entrichten.

1. Der Jahresbeitrag wird vom Plenum festgesetzt. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Quartal jeden Jahres fällig.

**§ 5 Organe**

Organe des Niedersächsischen Integrationsrates sind das Plenum (Mitgliederversammlung) und der Vorstand.

**§ 6 Plenum**

1. Im Plenum hat jedes stimmberechtigte Gremium bis zu zwei Stimmen.
2. Die Mitglieder der Gremien sowie eingeladene Personen und Organisationen können als Gäste am Plenum teilnehmen.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/-in einberufen.
4. Die Sitzungen des Niedersächsischen Integrationsrates finden mindestens zweimal im Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung ist dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder des Niedersächsischen Integrationsrates dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.
5. Die Sitzungen des Niedersächsischen Integrationsrates sind nicht öffentlich. Der oder die Vorsitzende übt das Hausrecht aus.
6. Zu jeder Sitzung ist die Einladung schriftlich vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle zu verschicken. Die Tagesordnung soll der Einladung beigefügt werden. Tagesordnungspunkte müssen fünf Wochen vor dem Sitzungstermin in der Geschäftsstelle schriftlich oder mündlich eingereicht werden.
7. Die Sitzungssprache ist Deutsch.
8. Die Durchführung und Beschlussfähigkeit der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Integrationsrates.

**§ 7 Vorstand**

1. Das Plenum des Niedersächsischen Integrationsrates wählt durch Einzelwahl mit einfacher Mehrheit der Gesamtheit der Delegierten für die Dauer der kommunalen Wahlperiode (5 Jahre) eine/-n Vorsitzende/-n und vier Stellvertreter/-innen. Die Wahl des/-r Vorsitzenden ist nur dann geheim, wenn ein/-e Delegierte/-r dies verlangt. Die Wahlperiode des Vorsitzenden /Vorstandes endet mit der Zusammenkunft des neuen Vorstandes.
2. Die fünf Vorstandsmitglieder müssen mindestens drei verschiedenen Gremien angehören.
3. In den Vorstand des Niedersächsischen Integrationsrates können nur stimmberechtigte Delegierte gewählt werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss das Plenum für die restliche Amtsdauer eine/-n Nachfolger/-in mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wählen.
5. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gleichzeitig ausscheidet oder zurücktritt, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden.
6. Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit der Gesamtheit der stimmberechtigten Delegierten des Niedersächsischen Integrationsrates abgewählt werden.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl. Für ein Vorstandsmitglied, das nicht mehr delegiert oder nicht mehr Mitglied eines Gremiums ist, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Das Amt endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger oder die Nachfolgerin. Das Amt endet sofort nach Abwahl oder Rücktritt.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben bzw. Zuständigkeiten:
  - Unterrichtung des Plenums über alle den Niedersächsischen Integrationsrat betreffenden Aktivitäten und Angelegenheiten;
  - Ausführung von Beschlüssen des Plenums;
  - Kassenvollmacht. Die Verwaltung der Konten obliegt der Geschäftsführung.
  - Entscheidung über Vergabe bzw. Verwendung der dem Niedersächsischen Integrationsrat zur Verfügung stehenden Finanzmittel, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsplanes für das lfd. Jahr durch das Plenum.
  - Notwendige oder fristenwahrende Entscheidungen zu treffen, wenn der Niedersächsische Integrationsrat beschlussunfähig ist oder, wenn für diese Entscheidungen aus Gründen der Dringlichkeit oder der Verhältnismäßigkeit das Plenum nicht einberufen werden kann.
  - Vertretung des Niedersächsischen Integrationsrates nach außen. Außerdem wird der Niedersächsische Integrationsrat von ihrem/-r Geschäftsführer/-in nach außen vertreten.
2. Der Vorstand kann dem Plenum Kommissionen und Arbeitskreise empfehlen; das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.
3. Der Vorstand kann Personen bestimmen, die Aufgaben der Außenvertretung wahrnehmen sollen.
4. Mitglieder des Vorstandes, die in Ausübung ihres Amtes tätig werden, haben Anspruch auf eine Reisekostenvergütung bestehend aus Fahrtkostenerstattung, Nebenkostenersatz sowie Tages- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der jeweils gültigen Fassung, sofern Mittel dafür zur Verfügung stehen.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

1. Der Niedersächsische Integrationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Beschluss des Plenums in Kraft tritt.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung muss auf der Tagesordnung angekündigt und als Vorlage vier Wochen vor der Sitzung verschickt werden.
3. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der Gesamtheit der Delegierten notwendig.

## **§ 10 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung angekündigt und als Vorlage vier Wochen vor der Sitzung verschickt werden.
2. Eine Satzungsänderung erfolgt mit Zustimmung von 2/3 der Gesamtheit der stimmberechtigten Delegierten. Wenn diese Anzahl nicht zustande kommt, reicht in der nächsten Sitzung die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch das Plenum des Niedersächsischen Integrationsrates in Weyhe, 62. Mitgliederversammlung, am 10.11.2001 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der *Arbeitsgemeinschaft Kommunale Ausländervertretungen Niedersachsen* in der Fassung vom 04.11.2000 außer Kraft.